

**Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 für den Ankauf
einer Lieferung oder Dienstleistung
CIG-Code: B5B3C01D94**

Dekret der Schulführungskraft Nr.19 vom 17.02.2025

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Vahrn hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

und hat es für notwendig erachtet das Verfahren für folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung einzuleiten, um damit folgenden Auftrag oder Ankauf zu tätigen: Projekt „settimana azzurra“.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Caritas Diözese Bozen Brixen ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

Vereinbarungen AOV/CONSIP

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt

eine Vereinbarung der AOV aktiv ist, die Güter/Dienstleistungen zum Gegenstand hat, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, diese aber aufgrund des Fehlens geeigneter technischer Merkmale aufgrund folgender Begründung nicht dazu geeignet ist, den spezifischen Bedarf der Schule zu decken: (Begründung)

eine Vereinbarung der AOV aber nicht der CONSIP bzw. der CONSIP aber nicht der AOV aktiv ist, die Güter/Dienstleistungen zum Gegenstand hat, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind und dass die Schule jedoch nicht beabsichtigt, für gegenständliche Beschaffungen beizutreten, sondern geht autonom vor, wobei sie die in der obengenannten Vereinbarung festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“ einhält;

in Ermangelung einer Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS)

Abwicklung Vergabe

- Die Vergabe wird über den elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS) vorgenommen.
- Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.
- Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Rotationsprinzip

- Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung oder Dienstleistung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 unter Beachtung des Rotationsprinzips vorzunehmen.
- Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung oder Dienstleistung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

DUVRI

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- keine derartigen Risiken festgestellt wurden,
- gemäß Art. 26 Absatz 3/bis GvD Nr. 81/2008 besteht für die Durchführung des Auftrags keine Verpflichtung, das DUVRI zu erstellen, weil folglich bestehen keine Sicherheitskosten.
- es wurden obige Risiken festgestellt, weshalb das DUVRI erstellt und als integrierender Bestandteil vorliegender Maßnahme beigelegt wird. Darin sind die Sicherheitskosten in Höhe von Euro beziffert.
- es wurden obige Risiken festgestellt, weshalb das DUVRI erstellt und als integrierender Bestandteil vorliegender Maßnahme beigelegt wird. Darin sind die Sicherheitskosten jedoch mit 0 Euro beziffert.

Sicherheitskosten

Es wird festgehalten,

- dass keine Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans bestehen.
- dass EURO von nicht abschlagfähigen Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

MUK

- Die Lieferung/Dienstleistungen unterliegt/en den Mindestumweltkriterien (MUK) gemäß MD (Ministerialdekret angeben)
- Gemäß Art. 35 Abs. 5 LG Nr. 16/2015 bestehen Abweichungen zu den MUK, wie im beiliegenden Bericht ausgeführt.
- MUK nicht anwendbar

Sozialklauseln

- Die Lieferung/Dienstleistungen unterliegen den sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023
- Sozialklauseln nicht anwendbar

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Caritas Diözese Bozen Brixen aus folgenden Gründen gewählt: einzigster Anbieter dieses Projektes

Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet: seit mehreren Jahren bereits bietet die Caritas Diözese Bozen Brixen das Projekt „settimana azzurra“ zur Vertiefung der 2. Sprache an.

Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

verfügt

die Lieferung/Dienstleistung für obgenannten Auftrag wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Caritas Diözese Bozen Brixen vergeben;

Endgültige Sicherheit

Keine endgültige Sicherheit, während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Eine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase in Höhe von 2% des Vertragsbetrags gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG 16/2015 vorzusehen;

Eine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase in Höhe von (Prozentsatz einfügen) % mit folgender Begründung: (Begründung einfügen) vorzusehen

Im Falle einer Vergabe zwischen 40.000 und 140.000 mit folgender Begründung keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen: .

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde/im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von € 2.925,00 inklusive Steuerlasten, sind durch folgende Erlöse oder Rücklagen gedeckt:

Konto Organisationen von Veranstaltungen – Betrag 2.925,00€

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Annamaria Mayr.

Der DEC für dieses Projekt ist Frau Rizzo Sandra.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potenzieller Interessenkonflikt besteht.

Die Schulführungskraft

Annamaria Mayr

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)